

BETRIEBSVEREINBARUNG ("BV")

über die Gewährung von "Jobtickets" bzw "ÖBB-Vorteilscard-Hunderter"

abgeschlossen zwischen der Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not und der Caritas der Erzdiözese Wien (Caritasverband) gemeinnützige GmbH und den Betriebsratsgremien dieser Organisationen für die vertretene Belegschaft, jeweils 1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21.

Ziel: Mit nachfolgender Vereinbarung soll den Beschäftigten ein Zuschuss für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt werden.

1. Geltungsbereich

1.1. Erfasste Belegschaft

Diese BV gilt für alle Arbeitnehmer*innen, die in einem Angestelltendienstverhältnis oder einem Lehrverhältnis stehen. Die von dieser BV erfassten Arbeitnehmer*innen werden in der Folge als "Beschäftigte" bezeichnet

1.2. Ausnahmen

Folgende Beschäftigte sind von dieser Betriebsvereinbarung ganz ausgenommen:

- Beschäftigte auf die Punkt C.4. ("Sonderbestimmungen für Mobile Dienste") des Kollektivvertrags für die Beschäftigten und Lehrlinge der karitativen Arbeitgeber*innen ("KollV") anwendbar ist und denen von der Arbeitgeberin ein pauschaler monatlicher Fahrtspesenersatz gewährt wird.
- Transitarbeitskräfte
- Lehrpersonal an Schulen, das nach öffentlich-rechtlichen Normen bezahlt wird (Landes- bzw Bundesschema)
- Fallweise Beschäftigte

2. Regelungsgegenstand: Jobticket oder ÖBB-Vorteilscard

Beschäftigten, die an der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für private und/oder dienstliche Fahrten interessiert sind, wird ab dem fünften Beschäftigungsmonat ein monatlicher Ersatz bzw Zuschuss zu den Kosten der Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel (Massenbeförderungsmittel wie zB Bahn, Straßenbahn, Bus) in Höhe von maximal EUR 396,- (netto) pro Kalenderjahr, gewährt. Alternativ dazu erhalten jene Beschäftigte, die kein Interesse oder keinen Bedarf an einem "Jobticket" haben, jedoch eine gültige ÖBB-Vorteilscard haben, ab dem fünften Beschäftigungsmonat einmalig pro Kalenderjahr pauschal EUR 100,- (brutto) bezahlt.

3. Jobticket: Voraussetzungen, Einreichfrist, Beginn und Ende der monatlichen Auszahlung des Zuschusses

- 3.1. Alle interessierten Beschäftigten haben sich per E-Mail an die Personalverrechnung (personalverrechnung@caritas-wien.at) zu wenden und den räumlichen Gültigkeitsbereich sowie die Kosten der Jahreskarte mitzuteilen.
- 3.2. Voraussetzung für die Gewährung des Kostenersatzes bzw des Zuschusses für die Jahreskarte ist, dass das Ticket zumindest am Wohn- oder Arbeitsort der*des Beschäftigten gültig ist. Diese für die Gewährung laut der gegenständlichen Betriebsvereinbarung erforderliche Anforderung entspricht zugleich der in den abgabenrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzung für die Abgabefreiheit des "Jobtickets" (§ 26 Z 5 lit b EStG bzw § 49 Abs 3 Z 20 ASVG).
- 3.3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung des Kostenersatzes bzw des Zuschusses und deren Abgabefreiheit insbesondere auch davon abhängen, dass die*der Beschäftigte der Personalverrechnung einen Nachweis über die tatsächliche Anschaffung der Jahreskarte vorlegt (Rechnung des Verkehrsunternehmens). Die Arbeitgeberin hat den Nachweis zum Lohnkonto zu nehmen.

- 3.4. Um den monatlichen Kostenersatz bzw Zuschuss erstmals zu erhalten, müssen alle relevanten Unterlagen bis spätestens zum 15. eines Kalendermonats vollständig der Personalverrechnung vorliegen. Es besteht kein Anspruch auf rückwirkende Gewährung des monatlichen Kostenersatzes bzw Zuschusses für verspätete oder unvollständige Unterlagen.
- 3.5. Der monatliche Kostenersatz bzw Zuschuss wird ab dem fünften Monat des Beschäftigungsverhältnisses für die Gültigkeitsdauer der Jahreskarte gemeinsam mit dem monatlichen Gehalt (in 12 gleichen Teilen) ausbezahlt.
- 3.6. Beschäftigte, die einen monatlichen Kostenersatz bzw Zuschuss erhalten, sind verpflichtet Änderungen der Gültigkeit der eingereichten Jahreskarte der Personalverrechnung mitzuteilen.

3.7. **Pendlerpauschale**

Zu beachten ist, dass die Kostenübernahme für Jahreskarten in konkreten Einzelfällen nachteilige Auswirkungen auf ein allenfalls sonst zustehendes Pendlerpauschale haben kann: Der steuerliche Anspruch auf Pendlerpauschale geht seit 1.1.2023 zwar nicht mehr für die vom Jobticket erfassten Strecken verloren, der Pendlerpauschalbetrag wird aber um die von der Arbeitgeberin getragenen Jobticket-Kosten reduziert. Es liegt im Verantwortungsbereich der*des Beschäftigten, anhand der individuellen Strecken- und Verkehrssituation selbst zu prüfen, ob sich aus der Inanspruchnahme der Jobticket-Regelung nachteilige Auswirkungen auf einen allfälligen Pendlerpauschale-Anspruch ergeben können. Die Entscheidung über die Nutzung oder Nichtnutzung der Jobticket-Regelung ist daher von der*dem Beschäftigten eigenverantwortlich zu treffen und der Personalverrechnung mitzuteilen.

4. **Alternative zum Jobticket: Voraussetzungen für den pauschalen "ÖBB-Vorteilscard-Hunderter"**

- 4.1. Beschäftigte, die kein Interesse oder keinen Bedarf an einem Jobticket haben, die jedoch eine gültige ÖBB-Vorteilscard haben, können eine Kopie der Vorteilscard per E-Mail an personalverrechnung@caritas-wien.at senden.
- 4.2. Ist die nachgewiesene ÖBB-Vorteilscard im Mitteilungszeitpunkt gültig, wird spätestens mit der auf die Mitteilung zweitfolgenden Gehaltszahlung einmalig pauschal EUR 100,- (brutto) ausbezahlt.

5. **Verwendung von "Jobtickets" bzw "ÖBB-Vorteilscard" für Dienstreisen**

- 5.1. Jobtickets sind von den Beschäftigten auch für Dienstreisen zu verwenden, sofern nach Art und Umfang der Dienstreise die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist und es im Einzelfall keine abweichende dienstliche Anordnung gibt.
- 5.2. Im Falle von Jahreskarten, deren Kosten die Arbeitgeberin zur Gänze übernommen hat, ist die Verrechnung von Fahrtkosten für die vom Ticket umfassten Strecken unzulässig.
- 5.3. Sofern die Arbeitgeberin nicht die vollen Kosten eines Jobtickets übernommen hat, können weitere (fiktive) Fahrtkosten bis zur Höhe der Gesamtkosten der Jahreskarte verrechnet werden. Details zur Geltendmachung fiktiver Fahrtkosten sind in der im Intranet veröffentlichten Mobilitätsrichtlinie verbindlich festgelegt.

6. **Sonderfälle: Karenzen; Längere Krankheit; Mutterschutz**

- 6.1. In folgenden Sonderfällen wird kein monatlicher Kostenersatz bzw Zuschuss zur Jahreskarte gewährt und kein ÖBB-Vorteilscard-Hunderter ausbezahlt:

Karenzen: Für die Zeit eines ruhenden Dienstverhältnisses (Bildungskarenz, unbezahlte Pflegekarenz, unbezahlte Hospizkarenz, Elternkarenz, Präsenzdienst, RehaGeld-Bezug, unbezahlter Urlaub, der länger als einen Monat dauert etc).

Längere Krankheit: Für entgeltfreie Zeiträume.

Mutterschutz: Für Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG).

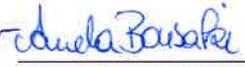
7. Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1.1.2024 in Kraft und wird befristet bis 31.3.2025 abgeschlossen. Eine vorzeitige Beendigung oder Abänderung der Vereinbarung ist jederzeit im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien möglich.

Wien, am _____ 2023


Mag. Alexander Bodmann für die Organisationen


Mag.(FH) Klaus Schwertner

Christa Seidl-Raffl
Vorsitzende des BR
Caritas der Erzdiözese Wien
(Caritasverband) gemeinnützige
GmbH

Amela Bousaki, MSc
Vorsitzende des BR
Caritas der Erzdiözese Wien-
Hilfe in Not

